

**Kooperationsabkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft andererseits über die
Europäischen Satellitennavigationsprogramme;
Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 3. Dezember 2013 (vgl. Punkt 58 des Beschl. Prot. Nr. 202) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme am 18. Dezember 2013 von der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie unterzeichnet.

Die Realisierung der europäischen globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS) EGNOS (European Geostationary Navigation Overlay System) und Galileo ist sowohl für die EU als auch für Österreich von strategischem verkehrs-, technologie- sowie sicherheitspolitischem Interesse. Aus österreichischer Sicht ist die Zusammenarbeit mit Drittländern und deren Einbindung in die Programme sehr wichtig, um die globale Komponente der Systeme zu stärken. Eine möglichst breite Kooperationsbasis mit Drittländern und die daraus zu erzielenden zusätzlichen Finanzmittel werden als entscheidende Faktoren für die erfolgreiche Realisierung der europäischen Satellitennavigationssysteme EGNOS und Galileo erachtet.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzesändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist gemäß seinem Art. 27 in 23 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gem. Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Da anlässlich der Unterzeichnung nur die deutsche Sprachfassung genehmigt wurde, wird der Bundesregierung nunmehr das Abkommen in der authentischen englischen Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme in englischer Sprache und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 27 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 14. September 2018
KNEISSL